

## **Allgemeine Kaufvertragsbedingungen der Wertz Handelsgesellschaft mbH & Co. KG É Staplerabteilung (Stand: März 2018)**

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Kaufvertragsbedingungen (sAllgemeine Kaufvertragsbedingungen%) gelten für sämtliche - auch zukünftige - Verträge, zwischen der Wertz Handelsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend Wertz) als Verkäufer und dem Kunden (nachfolgend Käufer).

1.2. Die Allgemeinen Kaufvertragsbedingungen von Wertz gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind ausgeschlossen, auch wenn Wertz ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **2. Vertragsschluss, Allgemeines**

2.1. An allen Angeboten, Zeichnungen, Mustern, Abbildungen, Beschreibungen und sämtlichen anderen Unterlagen - auch in elektronischer Form - behält sich Wertz die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

2.2. Die Angebote von Wertz sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Angebot.

2.3. Verträge kommen erst zustande, nachdem Wertz eine zugegangene Bestellung schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung kann durch Wertz innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Bestellung bzw. des Auftrags annehmen. Die Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung, eines Lieferscheins oder der Lieferung selbst erfolgen.

2.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer an Wertz. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung, nicht von Wertz zu vertreten ist. Wertz wird den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung zurückerstatten.

2.5. Für den Inhalt der Verträge zwischen Wertz und dem Käufer ist allein der schriftliche Vertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Nebenabreden werden nur Vertragsbestandteil, soweit Wertz sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

### **3. Preis und Zahlung**

3.1. Wertz ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

3.2. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, versteht sich der Kaufpreis als Netto-Preis ab Lager Aachen (EXW - Incoterms 2010), ausschließlich Nebenkosten, wie z.B. Fracht und Zoll. Sofern diese anfallen, werden sie dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.

3.3. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.

3.4. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens Wertz und/oder eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

3.5. Die Zahlung ist bei Übergabe der Kaufsache oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.

3.6. Der Kunde kann gegen Forderungen von Wertz nur auf Grundlage von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche die Aufrechnung erklären, oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

### **4. Lieferzeit**

4.1. Sofern nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, sind Liefertermine nur unverbindlich. Ebenso begründen sie weder ein absolutes, noch ein relatives Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Sofern eine Lieferzeit ausdrücklich vertraglich vereinbart wird, setzt der Beginn der Lieferzeit die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Wertz berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.3. Wertz haftet im Fall des nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

### **5. Gefahrübergang bei Versendung**

Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Käufer, spätestens mit Verlassen des Betriebsgeländes von Wertz die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt

### **6. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht**

6.1. Wertz behält sich das Eigentum an allen Produkten (Vorbehaltsware) und zusätzlich geschuldeten Nebenleistungen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Wertz aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung.

6.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherheitsübertragung der gelieferten Waren im Ganzen oder in Teilen an die Zustimmung in Textform von Wertz gebunden. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind ordnungsgemäß zu verwalten und ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbare Risiken zu versichern.

6.3. Hat der Käufer Vorbehaltsware zum Zweck der Weiterveräußerung erworben, ist ihm dies im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. In jedem Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt seine künftigen Ansprüche gegenüber seinen Käufern aus der Weiterveräußerung in vollem Umfang an Wertz ab. Wertz nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer wird dies in seinen Büchern vermerken und bleibt zum Forderungseinzug berechtigt. Dieses Recht steht auch Wertz zu, wird es aber erst ausüben, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn

eine seine Zahlungsverpflichtungen gefährdende Vermögensverschlechterung eintritt (z. B. Insolvenzantrag). Der Käufer hat Wertz in diesem Fall auf erstes Anfordern alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für Wertz vorgenommen.

6.4. Übersteigt der Wert der zugunsten von Wertz bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Käufer um mehr als 10 %, so ist Wertz auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

6.5. Verletzt der Käufer schuldhaft die vorstehenden Pflichten, so berechtigt dies Wertz zum Rücktritt vom Vertrag.

### **7. Mängelansprüche des Käufers**

7.1. Soweit der Käufer Unternehmer im Sinne des BGB ist, setzen Mängelansprüche des Käufers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2. Mängelansprüche des Käufers, soweit er Unternehmer im Sinne des BGB ist, verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von Wertz gelieferten Kaufsache.

7.3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die Kaufsache einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird Wertz die Kaufsache, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist Wertz stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

7.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7.6. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Wertz gelieferte Kaufsache nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.7. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Wertz bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

7.8. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) richten sich die Rechte des Käufers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

8.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Wertz und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.2. Sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des BGB ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich Aachen. Wertz bleibt vorbehalten, daneben Klage am Sitz des Kunden zu erheben.

8.3. Sollte eine Bestimmung der vorstehenden allgemeinen Servicebedingungen ganz oder in Teilen unwirksam sein, so sollen die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betroffene Bestimmung ist in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

8.4. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Aachen.